



Die Interpellation 266 wurde anlässlich
der 27. Ratssitzung vom 2. Februar
2012 beantwortet

Das Postulat 267 wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom 2. Februar 2012
überwiesen

Das Postulat 268 wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom 2. Februar 2012
überwiesen

Das Postulat 269 wurde anlässlich der
27. Ratssitzung vom 2. Februar 2012
abgelehnt

Antwort / Stellungnahmen

zu

Interpellation / Postulate Nr. 266–269 2010/2012

(StB 77 vom 25. Januar 2012)

Interpellation 266: ZHB: Neubau statt Renovation?

von Nico van der Heiden und Andreas Wüest namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 14. Dezember 2011

Dringliches Postulat 267: ZHB: Sanierung statt Neubau

von Edith Lanfranconi-Laube, Stefanie Wyss und Monika Senn Berger namens der G/JG-Fraktion	Dominik Durrer, Nico van der Heiden und Andreas Wüest namens der SP/JUSO-Fraktion
vom 19. Dezember 2011	

Dringliches Postulat 268: Kein Schnellschuss bei der ZHB. Architektonische, denkmalpflegerische und städtebauliche Aspekte sind bei der Zentral- und Hochschulbibliothek hoch zu gewichten

von Martin Merki namens der FDP-Fraktion
vom 19. Dezember 2011

Postulat 269: Die Neubauplanung der ZHB positiv unterstützen

von Markus Mächler namens der CVP-Fraktion Werner Schmid namens der SVP-Fraktion	Manuela Jost namens der GLP-Fraktion
vom 19. Dezember 2011	

Einleitende Vorbemerkungen

Der Kantonsrat hat am 28. Juni 2010 mit 73 zu 30 Stimmen einem Kredit von 18,8 Mio. Franken für den Umbau und die Sanierung des bestehenden ZHB-Gebäudes zugestimmt. Das Baugesuch für den Umbau und die Sanierung wurde eingereicht und wäre von der Stadt bewilligt worden, allerdings wurde von Seiten Kanton zwischenzeitlich beschlossen, die Ausführung aus finanziellen Gründen um zwei Jahre aufzuschieben. Am 12. Dezember 2011 hat der Kantonsrat mit 80 zu 34 Stimmen eine dringliche Motion (Beilage 1) gutgeheissen, in welcher der Regierungsrat aufgefordert wird, die geplante Sanierung und den Umbau der Zentral- und Hochschulbibliothek sofort zu stoppen und stattdessen einen Investorenwettbewerb für einen Neubau der Bibliothek kombiniert mit Büros und Wohnungen auszuschreiben. Zeitlich wird davon ausgegangen, dass der Investorenwettbewerb rasch durchgeführt werden kann und so keine, oder wenn, dann nur vertretbar zeitliche Verzögerungen gegenüber der ursprünglich geplanten Sanierung entstehen würden.

Für die Begründung des Vorstosses werden neben finanziellen Überlegungen – angespannte Finanzsituation des Kantons, zusätzlicher Mittelzufluss von 10 Mio. Franken in die Staatskasse – vor allem auch Aspekte der Verdichtung und der städtebaulichen Akzentuierung in den Vordergrund gestellt sowie die Möglichkeit, an zentraler Lage zusätzlich Büroflächen und Wohnungen bereitstellen zu können (Anlagenotstand, Ansiedlungspolitik). Verlangt wird auch eine Mindergewichtung von denkmalpflegerischen gegenüber ökonomischen und ökologischen Aspekten.

Die Umsetzung des Vorstosses würde, nebst der Klärung der Frage nach der Schutzwürdigkeit des ZHB-Gebäudes und der Prüfung der städtebaulichen Verträglichkeit für einen allfälligen Neubau auch einer Anpassung des Zonenplanes bedürfen (Umzonung von Zone für öffentliche Zwecke / Schutzzone B in eine Wohn- und Arbeitszone / Schutzzone B). Der Kanton, vertreten durch die Dienstabteilung Immobilien, hat sich deshalb im Rahmen der Beantwortung des Vorstosses vor- und nach der Behandlung im Kantonsrat bei der Stadt nach den Möglichkeiten und dem Vorgehen im Zusammenhang mit der laufenden BZO-Revision erkundigt. Das Grundstück der heutigen ZHB wurde dem Kanton Luzern im Rahmen eines grösseren Landtauschgeschäfts (Grundstück Bahnhofstrasse 10/11, Hirschengraben 4) übertragen. Dabei wurde gemäss Vertrag (Beilage 2) vom 30. April 1949 auch folgende Nutzungseinschränkung öffentlich beurkundet und als Eigentumsbeschränkung zu Gunsten der Stadt Luzern im Grundbuch eingetragen:

„3. Das Grundstück Nr. 163 (Sempacherplatz) darf vom Staat Luzern nur für die Errichtung einer Bibliothek und eines Naturmuseums überbaut werden.“

Die ZHB wurde dementsprechend 1951 gebaut. Besagtes Naturmuseum sollte gemäss Vertrag auf einem Parkplatz nördlich der Frankenstrasse zu liegen kommen.

Nach diesen einleitenden Vorbemerkungen beantwortet der Stadtrat die vier Vorstösse wie folgt:

Interpellation 266

ZHB: Neubau statt Renovation?

Fragen an den Stadtrat:

Zu 1.:

Teilt er die Einschätzung des Kantonsrates, dass ein Neubau einer Renovation vorzuziehen ist und damit der schützenswerte Dreyer-Bau abzureissen ist?

Die Zentralbibliothek Luzern ist denkmalpflegerisch-architektonisch unbestrittenermassen von hohem Wert und sie ist auch Teil eines aussergewöhnlichen und für Luzern einmaligen städtebaulichen Ensembles. Der Stadt wurde 2010 ein Baugesuch eingereicht, welches die Sanierung und den Umbau der ZHB zum Inhalt hatte. Das Gesuch, welches von der Stadt bewilligt worden wäre, wurde vom Kanton aus Kostengründen sistiert und ist nun durch die kantonsrätliche Motion grundsätzlich in Frage gestellt.

Das Ensemble mit den „Einzelbauten“ ZHB und Lukaskirche, welche von zwei Seiten an das Vögeligärtli anstossen, stellt städtebaulich, architektonisch und aussenräumlich eine ganz besondere Situation im Hirschmattquartier dar. Dieses wurde im 19. Jahrhundert als klassisches Blockrandgebiet geplant und sehr dicht bebaut. Die Situation mit dem Vögeligärtli stellt die einzige freiräumliche Leerstelle im Quartier und im gesamten Stadterweiterungsgebiet des 19. Jahrhunderts dar. Sie ist nicht einfach von den üblichen gleichförmigen Blockrandbebauungen umstellt, sondern erhält eben durch die beiden öffentlichen Bauten der ZHB und der Lukaskirche eine einmalige Prägung. Dies sorgt in der dichten und kleinräumigen Luzerner Neustadt für einen besonderen Merkpunkt und bildet eine wohltuende und wichtige Entspannung.

Im nationalen Inventar der schützenswerten Ortsbilder ISOS ist das Hirschmattquartier als Gebiet von besonderer Bedeutung mit der Aufnahmekategorie AB (ursprüngliche Substanz und Struktur vorhanden) und mit dem höchsten Erhaltungsziel A (Erhalten der Substanz) qualifiziert.

Folgerichtig ist deshalb das gesamte Hirschmattquartier mit Vögeligärtli, Lukaskirche und den weiteren umliegenden Bebauungen der Schutzzone B zugeordnet. Die Schutzzone B bezweckt nach alter wie nach neuer BZO der Stadt Luzern den Erhalt schützenswerter Stadtteile, Bauten und Gärten. Als wichtige Bestandteile der Stadtentwicklung sind sie in ihrem Gesamtbild und in ihrer Primärstruktur zu erhalten. Abbrüche können nur ausnahmsweise bewilligt werden, wenn eine Sanierung aus statischen Gründen nicht möglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismässig wäre. Dass die Sanierung technisch problemlos möglich ist, hat der Kanton mit dem Baugesuch für die Sanierung und den Umbau klar belegt. Der Aufwand hierfür erschien auch dem Kantonsrat mindestens noch im Sommer 2010 als verhältnismässig. Ein Abbruch in der Schutzzone darf zudem erst erfolgen, wenn ein rechtskräftig bewilligtes Neubauprojekt vorliegt.

Der Kanton hat in zwei Schritten 2005 und 2009 umfangreiche sowohl baugeschichtliche wie auch restauratorische Untersuchungen der ZHB durchführen lassen. Die Ergebnisse sind in dem Bericht „Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern vertieftes bauhistorisches Inventar und Farbanalysen“ vom 22. Oktober 2009 der Büros ADB Bern und Stöckli AG Stans festgehalten. Fazit daraus: „Die Zentralbibliothek von Luzern von Otto Dreyer (1951), die Landesbibliothek in Bern, erbaut 1931 von Oeschger, Kaufmann und Hostettler, und die Kantonsbibliothek von Lugano, zwischen 1937 und 1942 durch Rino und Carlo Tami erbaut, stellen gewiss die Hauptwerke des modernen Schweizerischen Bibliotheksbaus der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts dar“. Die ZHB ist deshalb auch nach Meinung des Stadtrates zu Recht im prov. kantonalen Inventar der Kulturobjekte als schützenswert verzeichnet. Bis jetzt wurde sie allerdings nicht unter Schutz gestellt. Ein unabdingbarer Schritt ist deshalb die definitive Klärung des rechtlich-denkmalflegerischen Status der ZHB (Schutzwürdigkeit, Unterschutzstellung, Be- oder Entlassung aus dem Inventar). Dieses Verfahren ist durch den Kanton zu führen. Voraussichtlich wird dazu auch die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK konsultiert. Erst diese Klärung schafft die Voraussetzung, um überhaupt weitere Schritte anzugehen.

Zu 2.:

Inwiefern wurde der Stadtrat in die Beantwortung der kantonsrätlichen Motion einbezogen? Welche Stellungnahme hat er allenfalls abgegeben?

Die Stadt wurde im Rahmen der Beantwortung der Motion nur am Rande einbezogen. Primär ging es um eine Anfrage der Dienststelle Immobilien nach den Bedingungen und den zeitlichen Möglichkeiten einer Zonenplanänderung im Rahmen der laufenden Revision der Bau- und Zonenordnung. Siehe Antwort Frage 3.

Zu 3.:

Ist der Stadtrat der Meinung, die geplante BZO, welche am Standort der ZHB wie bisher eine Zone für öffentliche Zwecke vorsieht, sei auf Grund des Drucks von Seiten des Kantons zu ändern, um eine gemischte Nutzung (Wohnen, Büros und Bibliothek) zu ermöglichen?

Nein, die Stadt hat gegenüber dem Kanton klargemacht, dass eine Anpassung des Zonenplans (Wechsel von Zone für öffentliche Zwecke / Schutzzone B neu zu Wohn- und Arbeitszone / Schutzzone B) nur aufgrund der Motion und ohne vertiefte Prüfung nicht möglich sei, weil wesentliche Fragen (Schutzwürdigkeit ZHB-Gebäude, städtebauliche Verträglichkeit und die Dimensionen eines allfälligen Neubaus usw.) nicht geklärt sind.

Zu 4.:

Ist der Stadtrat der Meinung, der Ortsbildschutz sei an besagtem Standort aufzugeben?

Nein, auch gemäss der neuen BZO liegt das Hirschmattquartier mit ZHB, Vögeligärtli, Lukas-kirche und umgebenden Gevierten in der Schutzzone B. Die Reduktion oder die Ausweitung von Schutzzonen wurde im Rahmen der laufenden BZO-Revision intensiv geprüft. Das besagte Gebiet stand diesbezüglich nie zur Diskussion (siehe auch Antwort Frage 1., ISOS-Einstufung).

Zu 5.:

Ist der Stadtrat wie der kantonsrätliche Motionär der Meinung, ein „städtebaulich markanter Neubau“ sei am Standort der ZHB sinnvoll?

Es obliegt dem jeweiligen Grundeigentümer und nicht der Stadt, darüber zu befinden, wie und in welcher Form eine Liegenschaft entwickelt, erhalten oder verändert werden soll. Dies beinhaltet, natürlich immer im Rahmen der baugesetzlichen und planerischen Möglichkeiten, auch die Freiheit darüber zu entscheiden, ob eine Liegenschaft saniert oder ersetzt werden soll. Dass es möglich ist, die ZHB im Rahmen des bestehenden Baus weiterzubetreiben, ist durch das vom Kantonsrat 2010 genehmigte und als Baugesuch eingereichte Sanierungs- und Umbauprojekt ausreichend belegt. Ob ein Neubau-, und wenn, in welcher Dimension oder Markanz an dem Ort sinnvoll und möglich ist, müsste in einem noch zu führenden Projekt-Prozess zwischen Stadt und Kanton geklärt werden. Dieser Prozess müsste zuerst den definitiven denkmalpflegerischen Status des schützenswerten Objekts klären (Unterschutzstellung, Be- oder Entlassung aus dem prov. Inventar der Kulturobjekte). Im Fall einer Unterschutzstellung oder der Belassung im Inventar könnte nach wie vor das aktuelle Umbau- und Sanierungsprojekt realisiert werden. Was und wie viel andernfalls an dem Ort neu gebaut werden könnte, müsste mittels sorgfältiger städtebaulicher und architektonischer Machbarkeitsstudien ermittelt werden. Diese Studien müssten über qualitativ-städtebauliche und quantitative Aspekte hinaus auch vertieft Auskunft geben zu Themen wie: realistischer Zeitrahmen, Wirtschaftlichkeit, Erschliessung, mögliche Nutzungen (öffentliche vs. private), sinnvoller Nutzungsmix, Verkehr, Freiraum usw.

Insbesondere dem in der kantonsrätlichen Motion angeführten Aspekt der Verdichtung wäre an diesem Ort besondere Sorgfalt und Beachtung zu schenken. Sind doch die Blockrandgebiete des 19. Jahrhunderts heute schon mit die am dichtesten bebauten Gebiete der Stadt und als solche nicht zur zusätzlichen Verdichtung vorgesehen.

Besondere Bedeutung an diesem Ort hat die Frage nach den sinnvollen und angemessenen Nutzungen. Dem allfälligen Mass der Privatisierung gegenüber der heute überwiegenden Öffentlichkeit des zu Recht in einer Zone für öffentliche Zwecke gelegenen Ortes kommt ein hoher Stellenwert zu.

Erst wenn diese Fragen geklärt und darüber auch ein breiter Konsens bestünde, könnte eine Umzonung ins Auge gefasst und in einem Wettbewerbsverfahren zusammen mit der Stadt ein Neubauprojekt evaluiert werden. Für die Stadt besteht keine Veranlassung, diesen Prozess von sich aus auszulösen. Bis heute ist von Seiten Kanton noch kein diesbezügliches Ansinnen an die Stadt gelangt.

Die Stadt ist aber bereit, im Rahmen der oben erwähnten Umstände diesen Projekt-Prozess

zusammen mit dem Kanton aufzunehmen. Vorab muss der Kanton die Unterschutzstellung der ZHB ernsthaft prüfen.

Zu 6.:

Ist diesbezüglich auf Grund des Drucks von Seiten des Kantons am Standort Vögeligärtli mit einem neuen Hochhausstandort zu rechnen, um die erwartete Quersubventionierung der ZHB (angeblich 10 Mio. Franken gemäss der kantonsrätlichen Motion) zu gewährleisten?

Nein, im regionalen Hochhauskonzept, aber auch im alten und neuen Zonenplan ist das besagte Gebiet nicht als möglicher Hochhausstandort vorgesehen. Im Hochhauskonzept ist als ein Aspekt das Ausschlusskriterium „Schützenswerte Strukturen“ genannt:

„Der Respekt vor wertvollen Landschafts- und Siedlungsteilen wie Altstadt, homogen komponierte Stadtquartiere, Parkanlagen etc. ist eine Konstante in der europäischen Stadt. Für Hochhäuser und höhere Häuser sind diese Bereiche selbst schützenswert (siehe auch §166 PBG Kt. Luzern)“. Siehe dazu auch: Abschnitt zur ISOS-Einstufung in Antwort zu Frage 1.

Zu 7.:

Welche städtebaulichen, verkehrstechnischen und gesellschaftlichen Konsequenzen erwartet der Stadtrat bei einem Neubau der ZHB gekoppelt mit einer Wohn- oder Arbeitsnutzung, insbesondere für die bereits lärmgeplagte Anwohnerschaft und den angrenzenden Park „Vögeligärtli“?

Zurzeit werden von Seiten der Stadt noch keine Konsequenzen erwartet, da die Voraussetzungen, dass diese eintreten könnten, noch überhaupt nicht gegeben sind. Allfällige Konsequenzen könnten erst- und müssten im Rahmen des unter Antwort 5 beschriebenen Prozesses abgeschätzt und entsprechend bewertet werden.

Dringliches Postulat 267

ZHB: Sanierung statt Neubau

Aufforderungen an den Stadtrat:

1. Die BZO sei in der geplanten Form aufrechtzuerhalten.

Die Baudirektion hat dem Kanton klar signalisiert, dass eine kurzfristige Anpassung der BZO im Rahmen der laufenden Revision aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist. Erst ein Prozess gemäss Antwort Frage 5, Interpellation 266, würde die Grundlage für eine allfällige Umzonung schaffen. Diese müsste später (nach Inkrafttreten der neuen BZO) in einem separaten, auf den Perimeter bezogenen Verfahren erfolgen.

2. Der Stadtrat solle sich beim Kanton für den Verzicht auf den Neubau und die rasche Umsetzung der Sanierung der ZHB, wie sie im Sommer 2010 vom Kantonsparlament beschlossen wurde, einsetzen.

Siehe Antwort 5., Interpellation 266.

Dringliches Postulat 268

Kein Schnellschuss bei der ZHB. Architektonische, denkmalpflegerische und städtebauliche Aspekte sind bei der Zentral- und Hochschulbibliothek hoch zu gewichten

Aufforderungen an den Stadtrat:

1. dass die architektonische und städtebauliche Qualität der Situation beim Vögeligärtli und der Zentralbibliothek erhalten bleibt. Dazu soll die Stadt mit den kantonalen Stellen in einen Projektdialog treten.

Siehe Antwort 5., Interpellation 266.

2. dass nur dann eine Neubau-Variante in Frage kommt, wenn in einem sorgfältigen und verantwortungsvollen Prozess, der einen Architekturwettbewerb einschliesst, eine architektonisch und städtebaulich mindestens gleich gute Situation garantiert wird.

Siehe Antwort 5., Interpellation 266.

3. dass deshalb vorerst die Zentralbibliothek im Rahmen der BZO-Revision in der Zone für öffentliche Zwecke verbleibt und keine Umzonung in eine Wohn- und Geschäftszone anbegehrt wird.

Die Baudirektion hat dem Kanton bereits klar signalisiert, dass eine kurzfristige Anpassung der BZO im Rahmen der laufenden Revision aus inhaltlichen und zeitlichen Gründen nicht mehr möglich ist.

4. dass allenfalls sicher erst nach dem Vorliegen eines architektonisch und städtebaulich hervorragenden Projekts eine teilweise BZO-Änderung ermöglicht wird.

Erst ein Prozess gemäss Antwort Frage 5, Interpellation 266, würde die Grundlage für eine allfällige Umzonung schaffen. Diese müsste später (nach Inkrafttreten der neuen BZO) in einem separaten, auf den Perimeter bezogenen Verfahren erfolgen.

Postulat 269

Die Neubauplanung der ZHB positiv unterstützen

Aufforderungen an den Stadtrat

1. die kantonalen Behörden beim Neustart des Projekts ZHB und der Erarbeitung der Planungsgrundlagen tatkräftig und wohlwollend zu unterstützen.

Siehe Antwort 5., Interpellation 266

2. bei der Ausschreibung und späteren Beurteilung des geforderten Investorenwettbewerbs aktiv und unterstützend mitzuarbeiten;

Siehe Antwort 5., Interpellation 266

3. zusammen mit den kantonalen Behörden einen Weg zu suchen, der sowohl die Gesamtrevision der BZO zeitlich nicht verzögert als auch eine allfällige Umzonung in einem späteren Zeitpunkt erlauben wird.

Ein Prozess gemäss Antwort Frage 5, Interpellation 266, würde die Grundlage für eine allfällige Umzonung schaffen. Diese müsste (nach Inkrafttreten der neuen BZO) in einem separaten, auf den Perimeter bezogenen Verfahren erfolgen.

Wichtig ist, dass der Kanton im Sinne der obigen Ausführungen die notwendigen Weichenstellungen vornimmt, d. h. insbesondere eine Entscheidung über den denkmalpflegerischen Status der ZHB fällt. Diesen Weichenstellungen entsprechend, wird die Stadt den Kanton im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen konstruktiv unterstützen.

Der Stadtrat ist bereit, die Postulate 267 – 269 entgegenzunehmen.

Der Stadtrat von Luzern

